



University of  
Applied Sciences

# Satzungsteil Bestimmungen über Präsenzquoten

Kollegium

Datum 21.12.2023

FHR-5-0038\_Vers.01\_Rev.03

**Medieninhaber und Herausgeber**

IMC Fachhochschule Krems GmbH

Piaristengasse 1

3500 Krems, Austria, Europe

+43 2732 802

[office@imc.ac.at](mailto:office@imc.ac.at)

[www.imc.ac.at](http://www.imc.ac.at)



## Änderungen zur Vorversion

Änderungen zur Version 01, Revision 02:

- Umstellung auf neues Template
- Minimale editoriale Änderungen (IMC Krems statt IMC FH Krems).



## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Änderungen zur Vorversion                | 2 |
| 1 Einleitung                             | 4 |
| 1.1 Zweck                                | 4 |
| 1.2 Geltungsbereich                      | 4 |
| 1.3 Abkürzungen                          | 5 |
| 2 Präsenzquoten zur Beschlussfähigkeit   | 6 |
| 3 Quoren bei Ausscheiden von Mitgliedern | 6 |
| 4 Referenzen                             | 7 |
| 4.1 Übergeordnete Prozesse/Richtlinien   | 7 |
| 4.2 Mitgeltende Unterlagen               | 7 |
| 5 Gesetzliche Vorgaben <sup>1</sup>      | 7 |



# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck

Die Satzung des Kollegiums des IMC Krems beinhaltet die folgenden Satzungsteile. Die Verweise in der Geschäftsordnung beziehen sich auf die jeweils gültigen Versionen der jeweiligen Satzungsteile.

- Wahl- und Geschäftsordnung (FHR-5-0020)
- Studien- und Prüfungsordnung (FHR-5-0035)
- Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten (FHR-5-0037)
- Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums (FHR-5-0038)
- Gleichstellungsplan (FHR-5-0039)
- Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung (FHR-5-0040)
- Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen (FHR-5-0041)

## 1.2 Geltungsbereich

|                       | <b>ÖSTERREICH</b> | <b>TPP</b> |
|-----------------------|-------------------|------------|
| <b>Studierende</b>    | Ja                | Ja         |
| <b>Mitarbeitende</b>  | Ja                | Ja         |
| <b>Lehrende (NBL)</b> | Ja                | Ja         |

### **INFORMATION**

|                  |                 |
|------------------|-----------------|
| <b>Gültig ab</b> | 21.12.2023      |
| <b>Kohorte</b>   | Ab WS 2023/2024 |



---

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| <b>Studiengang</b> | Alle Studienprogramme |
|--------------------|-----------------------|

---

### 1.3 Abkürzungen

| <b>ABKÜRZUNG</b> | <b>BEZEICHNUNG</b>       |
|------------------|--------------------------|
| <b>FHG</b>       | Fachhochschulgesetz      |
| <b>HSG</b>       | Hochschülerschaftsgesetz |



## 2 Präsenzquoten zur Beschlussfähigkeit

1. Das Kollegium besteht aus 18 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit von mindestens 12 Mitgliedern (inklusive Stimmrechtsübertragungen) beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen, bei denen keine Stimmrechtsübertragung zulässig ist, müssen 12 Mitglieder persönlich anwesend sein.
3. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn 12 oder mehr gültige Stimmen abgegeben werden.

## 3 Quoren bei Ausscheiden von Mitgliedern

1. Scheidet/n ein oder mehrere Mitglied/er aus dem Kollegium aus, so rücken in erster Linie die gewählten Ersatzmitglieder nach. Sollten keine Ersatzmitglieder verfügbar sein, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Funktionsperiode durchzuführen.
2. Die Entsendung der studentischen Mitglieder erfolgt aufgrund der Bestimmungen des HSG idgF sowie der Satzung der Hochschulvertretung am IMC Krems. Sollte die Hochschulvertretung des IMC Krems nicht vorhanden sein oder aufgelöst werden, unabhängig vom Grunde, so sind die studentischen Mitglieder von der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft zu entsenden.
3. Bleibt ein Mitgliedsitz trotz aller Nachentsendungen bzw. Nachwahlen vakant, so wird das Quorum zur Beschlussfähigkeit bis zur gültigen Nachbesetzung automatisch um die entsprechende Anzahl reduziert. In jedem Fall darf das Quorum jedoch nicht 10 unterschreiten.



## 4 Referenzen<sup>1</sup>

### 4.1 Übergeordnete Prozesse/Richtlinien

Nicht anwendbar.

### 4.2 Mitgeltende Unterlagen

Die Erstellung einer Satzung ist gemäß §10 FHG idgF verpflichtend und enthält neben dem Satzungsteil der Studien- und Prüfungsordnung noch die folgenden Satzungsteile:

1. (FHR-5-0020) Wahl- und Geschäftsordnung
2. (FHR-5-0035) Studien- und Prüfungsordnung
3. (FHR-5-0037) Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten
4. (FHR-5-0038) Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums
5. (FHR-5-0039) Gleichstellungsplan
6. (FHR-5-0040) Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung
7. (FHR-5-0041) Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

## 5 Gesetzliche Vorgaben<sup>1</sup>

1. Fachhochschulgesetz (FHG) 1993
2. Hochschülerschaftsgesetz (HSG) 2014

---

<sup>1</sup> Der Inhalt dieses Kapitels wird automatisch eingeklappt und kann für Zusatzinformationen ausgeklappt werden.